



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

165  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 13. Mai 2019

Nummer 19

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
254.	Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2019 hier: Stadt Bonn Seite 166	258.	Liquidation hier: Verein zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs e.V. Seite 169
255.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wasserlieferung zwischen der Gemeinde Wachtberg, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Renate Offergeld, nachfolgend „Gemeinde Wachtberg“ genannt und der Gemeinde Grafschaft, Ahrtalstraße 5, 53501 Grafschaft, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Achim Juchem, nachfolgend „Gemeinde Grafschaft“ genannt Seite 166	259.	Liquidation hier: flexihaus – Intelligente Kinderbetreuung e.V. Seite 169
256.	Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 20 Kreis Düren Seite 169	260.	Liquidation hier: Alere Akademie e.V. Seite 169
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	261.	Liquidation hier: inform.elle. e.V., Aachen Seite 170
257.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 169	262.	Liquidation hier: Verein der Liederfreunde Dambroich e.V. Seite 170
		263.	Liquidation hier: Förderung Junge Kirche Aachen e.V. Seite 170
		264.	Liquidation hier: KG Merksteiner Narrenzunft 1951 e.V. Seite 170
		265.	Liquidation hier: Play For a Better Life e.V. Seite 170

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **254. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2019 h i e r :    Stadt Bonn**

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.8.4

Köln, den 7. Mai 2019

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Ausgabe Nr. 4 vom 28. Januar 2019) sind die Ernennungen der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2019 bekannt gemacht worden.

Für die Stadt Bonn habe ich nunmehr die Ernennung von Frau Stadtkämmerin Heidler zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin widerrufen. Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (SGV. NRW. 1113) ist Frau Beigeordnete Carolin Krause, Stadt Bonn, Dezernat V, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Tel. 0228/772007, Fax 0228/779619805, E-Mail: [carolin.krause@bonn.de](mailto:carolin.krause@bonn.de) zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin für die Stadt Bonn ernannt worden.

In Vertretung  
gez. **S t e i t z**

ABl. Reg. K 2019, S. 166

### **255. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wasserlieferung zwischen der Gemeinde Wachtberg, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Renate Offergeld, nachfolgend „Gemeinde Wachtberg“ genannt und der Gemeinde Grafschaft, Ahrtalstraße 5, 53501 Grafschaft, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Achim Juchem, nachfolgend „Gemeinde Grafschaft“ genannt**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Lieferung von Wasser
- § 2 Übergabe des Wassers
- § 3 Pflichten des Wasserlieferers
- § 4 Pflichten des Kunden
- § 5 Entgelte
- § 6 Geltung der AVBWasserV

- § 7 Zusammenarbeit, Änderung der Vereinbarung
- § 8 Unwirksamkeit von Teilen dieser Vereinbarung
- § 9 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 10 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung
- § 11 Inkrafttreten, Bekanntmachung und Ausfertigung

Präambel

(1) Die Gemeinde Wachtberg und die Gemeinde Grafschaft schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Lieferung von Trinkwasser zur Deckung des Trinkwasserbedarfs in der Gemeinde Grafschaft aus dem Wasserdargebot des Wahnachtalsperrenverbandes.

(2) Die Vereinbarung löst die bestehende Vereinbarung zwischen dem ehemaligen Wasserversorgungszweckverband Birresdorf-Leimersdorf-Nierendorf und der Gemeinde Wachtberg vom 12. Februar 1973 ab und stellt die Wasserversorgung der Gemeinde Grafschaft auf eine dauerhaft tragfähige Grundlage und verfolgt vor allem folgende Ziele:

1. Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem Wasser wird langfristig sichergestellt.
2. Wirtschaftliche Vorteile beim Betrieb von gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen werden genutzt.
3. Das für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft benötigte Wasser wird aus der Wahnachtalsperre und dem Grundwasserwerk Hennefer Siegbogen geliefert.

(3) Die Gemeinde Wachtberg übernimmt als Teilaufgabe die Sicherstellung der Wasserlieferung für die Gemeinde Grafschaft bis zu den Pumpwerken Fritzdorf und Werthhoven. Es handelt sich hierbei um eine Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1, 2 Alt. GkG NRW.

§ 1 Lieferung von Wasser

(1) Die Gemeinde Wachtberg liefert für die Laufzeit dieses Vertrages der Gemeinde Grafschaft eine jährliche Trinkwassermenge von bis zu 690 000 Kubikmeter (m<sup>3</sup>/a), die an zwei Übergabestellen übergeben werden. Die jährliche Gesamtmenge teilt sich auf die beiden vertragsgegenständlichen Übergabestellen wie folgt auf:

Übergabestelle Pumpwerk Fritzdorf zum Hochbehälter Fritzdorfer Windmühle:

– bis zu 550 000 m<sup>3</sup>/a

Übergabestelle Zählerschacht Werthhoven zum Hochbehälter Birresdorf:

– bis zu 140 000 m<sup>3</sup>/a

(2) Die unterjährige Verteilung der in Absatz 1 genannten Höchstlieferungsmengen erfolgt nach Bedarf der Gemeinde Grafschaft. Dabei ist jederzeit mindestens eine potentielle Durchlaufmenge (Menge/Zeit) wie folgt sicherzustellen:

Übergabestelle Pumpwerk Fritzdorf zum Hochbehälter Fritzdorfer Windmühle:

- 125 m³/h
- 3 000 m³/d

begrenzt durch die jährliche Höchstlieferungsmenge von 550 000 m³

Übergabestelle Zählerschacht Werthhoven zum Hochbehälter Birresdorf:

- 45 m³/h
- 800 m³/d

begrenzt durch die jährliche Höchstlieferungsmenge von 140 000 m³

(3) Die gesetzliche Verpflichtung zur Wasserversorgung in der Gemeinde Grafschaft obliegt weiterhin der Gemeinde Grafschaft. Die Gemeinde Grafschaft unterrichtet die Gemeinde Wachtberg rechtzeitig, wenn neue Baugebiete oder sonstige Anlagen mit größerem Wasserverbrauch geplant werden. Die jährliche Maximaltrinkwassermenge des Abs. 1 bleibt davon unberührt.

(4) Die Gemeinde Wachtberg ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

### § 2 Übergabe des Wassers

(1) Das von der Gemeinde Wachtberg gelieferte Wasser wird an den zwei Übergabepunkten übergeben. Diese sind:

- Pumpwerk Fritzdorf zum Hochbehälter Fritzdorfer Windmühle
- Zählerschacht Werthhoven zum Hochbehälter Birresdorf

Die Weiterleitung und Verteilung des Wassers in der Gemeinde Grafschaft obliegt der Gemeinde Grafschaft und ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) An den Übergabepunkten betreibt die Gemeinde Wachtberg zur Erfassung der durchgeleiteten Wassermenge geeignete Messeinrichtungen nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(3) Bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor den jeweiligen Messstellen ist die Gemeinde Wachtberg Eigentümerin der Leitung und unterhält diese auf eigene Kosten. Ab den Übergabepunkten trägt die Gemeinde Grafschaft die Sachgefahr für das durchgeleitete Wasser.

(4) Die Messstellen werden von der Gemeinde Wachtberg mindestens einmal im Monat abgelesen. Die Ergebnisse der Ablesung werden in einem Betriebstagebuch festgehalten. Die Gemeinde Grafschaft kann jederzeit

1. Einsicht in das Betriebstagebuch,
  2. eine Überprüfung der Messstelle durch Dritte, oder
  3. zusätzliche Ablesungen
- verlangen.

### § 3 Pflichten des Wasserlieferers

(1) Die Gemeinde Wachtberg liefert der Gemeinde Grafschaft Trinkwasser in ausreichender Menge, üblicher Beschaffenheit und mit dem technisch erforderlichen Betriebsdruck von ca. 5 bar. Die Gemeinde Wachtberg verpflichtet sich zur ständigen Kontrolle der Qualität des an die Gemeinde Grafschaft gelieferten Wassers nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Pflicht zur Wasserlieferung nach Abs. 1 entfällt,

1. bei Störungen der Wasserversorgungsanlagen in Wachtberg oder der Anlagen des Vorlieferanten (WTV) durch höhere Gewalt;
2. während einer Löschwasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Wachtberg,
3. während betriebsnotwendiger Arbeiten an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Unterbrechungen der Wasserlieferung sind der Gemeinde Grafschaft unverzüglich anzuzeigen und auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.

(4) Die Gemeinde Grafschaft stellt die Gemeinde Wachtberg von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die wegen Unterbrechung von Wasserlieferungen aus der Gemeinde Wachtberg geltend gemacht werden.

### § 4 Pflichten des Kunden

(1) Die Gemeinde Grafschaft übernimmt die Investitionskosten für notwendige Erneuerungen der Pumpentechnik für die Pumpwerke Arzdorf und Fritzdorf in tatsächlicher, nachgewiesener Höhe, in Form eines Baukostenzuschusses.

(2) Art und Zeitpunkt der Erneuerung sind einvernehmlich abzustimmen.

(3) Die Gemeinde Grafschaft ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

### § 5 Entgelte

(1) Für die beiden Übergabestellen wird ein pauschaler Grundpreis in Höhe von insgesamt jährlich 119 000,00 € (in Worten: einhundertneunzehntausend) netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer vereinbart.

Der Grundpreis (P<sub>0</sub>) gemäß Absatz 1 ändert sich entsprechend den Änderungen der Stundenvergütung eines Arbeitnehmers und des tatsächlichen Strombezugspreises und -verbrauchs nach folgender Preisgleitklausel:

$$P = P_0 \left[ 0,5 + 0,1 \left( \frac{L}{L_0} \right) + 0,2 \left( \frac{M}{M_0} \right) + 0,2 \left( \frac{Z}{Z_0} \right) \right]$$

- P = neuer Grundpreis
- P<sub>0</sub> = Basis Grundpreis bei Vertragsbeginn (119 000,00 €)
- L = aktuelle Vergütung
- L<sub>0</sub> = Basis Vergütung
- M = aktuelle Strombezugskosten
- M<sub>0</sub> = Basis Strombezugskosten
- Z = aktueller Stromverbrauch kWh/a
- Z<sub>0</sub> = Basis Stromverbrauch kWh/a

Die Vergütung (L) ist der monatliche Lohn eines Arbeitnehmers nach TVöD bei Vollbeschäftigung in Entgeltgruppe IV, Stufe 5. Basis für die Vergütung L, ist der am 1. Juli 2018 gültige Tarifvertrag. Ändert sich diese Vergütung (L), so tritt die Änderung der Vergütung (P) mit Wirkung vom 1. Januar des Folgejahres ein.

Die spezifischen Strombezugskosten (M) in Cent je Kilowattstunde sind die tatsächlichen Strombezugskosten inklusive Steuern und Abgaben jedoch exklusive Umsatzsteuer für die Abnahmestellen Pumpwerk Fritzdorf und Pumpwerk Arzdorf gemäß dem gültigen (Gewerbe-) Tarif des Stromversorgers für die Pumpwerke. Basis für die Strombezugskosten (M<sub>0</sub>) ist der am 1. Juli 2018 gültige Stromliefervertrag. Ändern sich die Strombezugskosten (M), so tritt die Änderung des Grundpreises (P) mit Wirkung vom ersten Tag des der Änderung der Strombezugskosten folgenden Jahres ein.

Der Stromverbrauch (Z) ist der gesamte Stromverbrauch in Kilowattstunden je Kalenderjahr der Abnahmestellen Pumpwerk Fritzdorf und Pumpwerk Arzdorf. Basis für den Stromverbrauch (Z<sub>0</sub>) ist der tatsächliche Verbrauch für das Kalenderjahr 2017. Ändert sich der Stromverbrauch (Z), so tritt die Änderung des Grundpreises (P) mit Wirkung vom ersten Tag des der Änderung des Stromverbrauchs folgenden Jahres ein.

(2) Für die gelieferte Wassermenge wird als Arbeitspreis der jeweils gültige Bezugspreis des Wahnbachtalsperrenverbandes netto, zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer vereinbart.

(3) Für umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen nach dieser Vereinbarung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

(4) Die Gemeinde Wachtberg rechnet die an die Gemeinde Grafschaft gelieferte Wassermenge und das dadurch geschuldete Entgelt monatlich jeweils bis spätestens zum Monatsende des Folgemonats ab.

#### § 6 Geltung der AVBWasserV

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die technischen Regelwerke zur Wasserversorgung.

#### § 7 Zusammenarbeit, Änderung der Vereinbarung

(1) Die Partner arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich unverzüglich in allen Angelegenheiten, die dieses Vertragsverhältnis berühren können.

(2) Jeder Partner kann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung von Aufwendungen und Abrechnungen nach dieser Vereinbarung erforderlich sind.

(3) Jeder Partner kann bei erheblicher Veränderung von Grundlagen dieser Vereinbarung eine angemessene Anpassung der Vereinbarung verlangen.

#### § 8 Unwirksamkeit von Teilen dieser Vereinbarung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss

der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Partner eine neue Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt worden ist.

#### § 9 Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde gemäß § 30 GkG NRW anzurufen. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Köln.

#### § 10 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum

30. Juni. 2048.

Sie kann frühestens zum

1. Juli 2038

gekündigt werden. Die Kündigung muss mindestens 24 Monate vor diesen Termin schriftlich erfolgen.

(2) Anschließend verlängert sich der Vertrag um jeweils fünf Jahre, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mindestens zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

(3) Verletzt eine Partei eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag, so kann die jeweils andere Partei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn sie zuvor die Pflichtverletzung schriftlich angezeigt und unter Androhung der fristlosen Kündigung erfolglos eine zur Abhilfe bestimmte angemessene Frist gesetzt hat, die vier Wochen nicht unterschreiten darf. Einer Frist zur Abhilfe bedarf es nicht, wenn die Behebung der Pflichtverletzung unmöglich ist.

(4) Im Fall der regulären oder der vorzeitigen Vertragsbeendigung verpflichten sich die Partner eine Abgeltung bzw. Ausgleichszahlungen der Partner untereinander regelt, insbesondere für noch nicht vollständig abgeschriebene Anlagen und Anlageanteile, unter besonderer Berücksichtigung der wechselseitigen Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungsvorteile.

#### § 11 Inkrafttreten, Bekanntmachung und Ausfertigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten verliert die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. Februar 1973 ihre Gültigkeit.

(2) Erforderliche Genehmigungen werden von den Partnern unverzüglich nach Billigung der Vereinbarung durch die Gemeindeorgane beantragt.

(3) Die Vereinbarung wird in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht.

(4) Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren (jeweils ein Exemplar für beide Partner) ausgefertigt.

Wachtberg, Grafenschaft,  
den 22. November 2018 den 15. November 2018

Renate Offergeld Achim Juchem  
(Bürgermeisterin) (Bürgermeister)

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Wachtberg und der Gemeinde Grafenschaft ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wasserlieferung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 30. April 2019

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-430

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2019, S. 166

### 256. Schornsteinfegerangelegenheiten Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 20 Kreis Düren

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB20DN

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 20 DN des Landrates des Kreises Düren mit Teilen der Stadt Düren und Teilen der Ortsteile Düren-Rölsdorf, Düren-Lendersdorf, Hürtgenwald-Straß und den gesamten Ortsteilen Düren-Berzbuir, Düren-Kufferath und Hürtgenwald-Horm durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (5. März 2019, Kennz. 2819135) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_inter-net/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_inter-net/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Ralf Krings, 52385 Nideggen, mit Verfügung vom 29. April 2019 mit Wirkung vom 1. Juni 2019 für die Dauer von sieben Jahren

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 20 DN des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Im Auftrag  
gez. Robens

ABl. Reg. K 2019, S. 169

### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 257. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072976339, 395196538.

Aachen, den 30. April 2019

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 169

### E Sonstiges

#### 258. Liquidation h i e r : Verein zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 9176 eingetragene „Verein zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs e.V.“ mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: Verein zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs i. L., Postfach 20 14 03, 53144 Bonn.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 169

#### 259. Liquidation h i e r : flexihaus – Intelligente Kinderbetreuung e. V.

Der Verein (VR 15606 AG Köln) mit dem Namen flexihaus – Intelligente Kinderbetreuung e.V. mit Sitz in Köln, Vereinsadresse Paulstraße 2, 50999 Köln, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 169

#### 260. Liquidation h i e r : Alere Akademie e. V.

Die Liquidatoren der Alere Akademie e.V., Köln (AG Köln, VR 15940) machen die Auflösung des Vereins bekannt.

Zu Liquidatoren des Vereins wurden Frau Dr. Susanne Emmerich, wohnhaft in Düsseldorf (Adresse: Karolingerstraße 122, 40223 Düsseldorf), Frau Petra Bleibtreu, wohnhaft in Roßdorf (Adresse: Auf dem Hohlrech 3, 64380 Roßdorf) sowie Herr Dr. Gunnar Sander, wohnhaft in Wachtberg (Adresse: Oberdorfstraße 37, 53343 Wachtberg) bestellt. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Die Vereinsadresse lautet: Am Wassermann 28, 50829 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 169

**261. Liquidation**  
**h i e r : inform.elle. e. V., Aachen**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 3951 eingetragene Verein „inform.elle e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. September 2018 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 170

**262. Liquidation**  
**h i e r : Verein der Liederfreunde Dambroich e. V.**

Der Verein „Verein der Liederfreunde Dambroich e.V.“ mit dem Sitz in Hennef, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegburg zu VR 1029, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Verein der Liederfreunde Dambroich e. V., Herrn Karl-Heinz Linder, Am Spielgarten 8, 53773 Hennef.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 170

**263. Liquidation**  
**h i e r : Förderung Junge Kirche Aachen e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Förderung Junge Kirche Aachen e.V. (VR 5003 AG Aachen) ist durch Beschluss vom 25. September 2018 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2019, S. 170

**264. Liquidation**  
**h i e r : KG Merksteiner Narrenzunft 1951 e. V.**

Der Verein „KG Merksteiner Narrenzunft 1951 e.V.“ mit dem Sitz in Herzogenrath Merkstein hat sich durch Beschluss der Jahresversammlung vom 10. März 2016 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind Frau Gisela Pöttgens, wohnhaft Waldenburgstraße 5, 52134 Herzogenrath, Herr Heinz Billmann, wohnhaft Sommerweg 8, 52134 Herzogenrath und Herr Horst-Dieter Stachel, wohnhaft Römerstraße 160, 52134 Herzogenrath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 170

**265. Liquidation**  
**h i e r : Play For a Better Life e. V.**

Der Play For a Better Life e.V. (VR 18270 AG Köln) hat sich zum 13. März 2019 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichneten Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Buber, Nils – Grupellostraße 11, 40210 Düsseldorf, Scharf, Marcel – Krefelder Wall 54, 50670 Köln, Schmidt, Eva – Körnerstraße 113, 50823 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 170



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.